

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBL. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 25. September 2008 die nachstehende

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2004

beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 7 a wird neu eingeführt:

§ 7 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad König finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 06.10.2008
Der Magistrat der Stadt Bad König
Veith, Bürgermeister